

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Maschinenfabrik Bermatingen GmbH & Co. KG in der Fassung vom 30.10.2024

§ 1 Geltung

1.1 Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Maschinenfabrik Bermatingen GmbH & Co. KG hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

1.3 Die Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Geschäfte derselben Art mit dem Kunden, ohne dass jeweils erneut auf sie hingewiesen werden muss. Über etwaige Änderungen wird der Kunde spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrags informiert.

§ 2 Vertragsschluss-Zahlungsziel-Aufrechnung-Änderungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich ein Rechtsbindungswille erklärt. Bestellungen oder Aufträge können innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang durch uns angenommen werden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware zustande, und zwar ausschließlich zu den von uns schriftlich festgehaltenen Bedingungen. Unsere Vertriebsmitarbeiter und Vertreter sind lediglich zur Anbahnung von Geschäften befugt, nicht zum Abschluss von Verträgen.

2.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten jeweils für unsere Lieferung ab Werk („ex works“, Incoterm 2020).

2.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Ein eventuell grundsätzlich vereinbarter Skontoabzug wird nur gewährt werden, wenn keine älteren, fälligen Rechnungen unbezahlt sind. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Betrag unserem Konto wertmäßig gutgeschrieben ist. Auch für vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich fällig.

2.4 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund dieser Ansprüche ist nur zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags oder der wesentlichen Auftragsergebnisse sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Erbringen wir Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Dokumentation der vom Kunden gewünschten Vertragsänderung durch Konstruktionsskizzen o. Ä., ohne dass ein Festpreis vereinbart wurde, so erfolgt die Abrechnung durch uns auf Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Standardtarife. Darüber hinaus können alle anfallenden Kosten einschließlich eines angemessenen Aufpreises in Rechnung gestellt werden. Auf Verlangen wird der Aufpreis durch uns dokumentiert.

§ 3 Lieferung-Versand-Abholung-Verzögerung-Unmöglichkeit

3.1 Unsere angegebenen Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart. Sofern der Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine andere mit dem Transport beauftragte dritte Partei.

3.2 Unsere Liefer- und Leistungspflichten setzen voraus, dass der Kunde zuvor seine Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat und alle technischen Fragen geklärt sind.

3.3 Der Versand erfolgt ab Werk („ex works“, Incoterm 2020) unseres liefernden Werkes oder Lagers auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir eine Transportversicherung abschließen, deren Kosten der Kunde trägt.

3.4 Der Kunde kann die Ware auf eigene Rechnung und Gefahr bei uns abholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigmeldung, oder wird die Lieferung aus zu vertretenden Gründen in der Person des Kunden verzögert, gerät der Kunde in Annahmeverzug und trägt die Lagerkosten von 0,25 % des Nettowertes pro Woche. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit dem Annahmeverzug auf den Kunden über.

3.5 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und ihm keine erheblichen Mehrkosten entstehen und im Übrigen die Erfüllung des Vertrages im Ganzen möglich ist.

3.6 Übliche Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern oder ähnlichem sind zulässig, sofern sie den geltenden DIN-/EN-Normen oder vergleichbaren technischen Normen entsprechen.

3.7 Eine Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware erfolgt nur als absolute Ausnahme und nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.

3.8 Wir haften nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung, die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse wie zum Beispiel Pandemien, Streiks oder Mangel an Arbeitskräften, Materialmangel usw., die wir nicht zu vertreten haben, verursacht werden. In solchen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfristen anzupassen. Dies unter der Voraussetzung, dass solche Ereignisse für uns die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und diese auch nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich unsere Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer erforderlichen weiteren Anlaufzeit. Bei Unzumutbarkeit der späteren Annahme der Lieferung durch den Kunden kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

3.9 Bei Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3.10 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ebenfalls nur für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

3.11 Sollte eine Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Grund unmöglich werden oder verzögert erfolgen, ist unsere Haftung nach den Regelungen der §§ 7 und 9 dieser Bedingungen begrenzt.

3.12 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher, vertragsprägender Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde sich verlassen darf.

§ 4 Preisanpassungsklausel und Selbstbelieferungsvorbehalt

4.1 Die vereinbarten Preise stehen unter Vorbehalt. Sollten sich die Produktionskosten durch unvorhersehbare Ereignisse (wie z. B. Rohstoffpreiserhöhungen, Preise für Rohmaterial, Löhne, Gehälter, Zölle und Abgaben) oder pandemiebedingte Mehrkosten um mehr als 10 % erhöhen, sind wir berechtigt, den Preis verhältnismäßig anzupassen. Der Kunde wird darüber mindestens 4 Wochen vor der Lieferung informiert und hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen zu widersprechen. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten oder zum ursprünglichen Preis liefern. Wir müssen dem Kunden ohne schuldhaftes Verzögern über die Entscheidung informieren. Im Falle des Rücktritts stehen dem Kunden keine weitergehenden Ansprüche jedweder Art zu.

4.2 Sollten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferfristen nicht einhalten können – hierzu gehört insbesondere der Fall, dass wir durch unseren Zulieferer nicht rechtzeitig beliefert worden sind, wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder der Zulieferer noch wir dies verschuldet haben – informieren wir den Kunden unverzüglich darüber und teilen ihm eine spätere Lieferfrist mit. Falls die Lieferung auch während der neuen Frist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sofern der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat, sind diese umgehend zurückzuzahlen.

§ 5 Fälligkeit-Zinsen-Verzugsfolgen

5.1 Bei Zahlung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels von 14 Tagen fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.

5.2 Während des Zahlungsverzugs sind wir nicht verpflichtet, weitere Lieferungen zu erbringen.

5.3 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich (vor allem bei/ab Insolvenzantrag), können wir vor Ablieferung des Kaufgegenstandes Vorauszahlungen oder Sicherheiten oder Barzahlung für die noch ausstehende Lieferungen verlangen. Ein eventuelles Zahlungsziel entfällt in diesem Fall.

5.4 Kommt der Kunde mit vereinbarten Ratenzahlungen länger als drei Tage in Verzug, wird der gesamte offene Betrag sofort fällig.

5.5 Sollte eine Bankgarantie oder eine andere Sicherheit für die Zahlung bestehen und eine Lieferung aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, den Restkaufpreis bei der Bank oder dem Dritten gegen Vorlage eines Nachweises der Einlagerung der Ware einzufordern. Das Einlagerungsdatum gilt als Lieferdatum. Notwendige Dokumente sind uns unverzüglich auszuhändigen.

5.6 Nimmt der Kunde den Liefergegenstand nicht ab oder kommt er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, sind wir nach Nachfristsetzung zum Rücktritt und/oder zur Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt-Kontokorrent-Weiterverarbeitung-Vermischung

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Kunde alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung (auch einen Kontokorrentsaldo) erfüllt hat. Bei Vertragsverletzungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Liefergegenstand ist auf Anforderung zurückzugeben. Wir sind zu jedweder Verfügung (insbesondere anderweitigem Verkauf) ermächtigt.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Schäden und Verlust zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten sind vom Kunden auf eigene Kosten fachmännisch durchzuführen

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen ohne oder nach Weiterverarbeitung. Die daraus entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an uns ab. Der Kunde ist weiterhin befugt, die Forderung einzuziehen. Unser Recht zum Forderungseinzug bleibt davon unberührt. Gebrauch machen wir nur dann davon, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, Zahlungen einstellt, in Zahlungsverzug gerät oder Insolvenzantrag gestellt hat.

6.4 Bei Pfändungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Nach erfolgreicher Klage und erfolgloser Zwangsvollstreckung gegen den Dritten haftet der Kunde uns für den Ausfall sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Forderungen in diesem Zusammenhang.

6.5 Verarbeitet der Kunde die Ware, so geschieht dies für uns. Wir erwerben Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den verarbeiteten Gegenständen.

6.6 Bei untrennbarer Vermischung der Ware mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum entsprechend dem Verhältnis der Werte. Falls nach Vermischung der Ware die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum und verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

6.7 Forderungen, die durch Verbindung der Ware mit einem Grundstück entstehen, tritt der Kunde sicherungshalber an uns ab.

6.8 Wir sind verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei mehreren Sicherheiten ist uns die Auswahl darunter eingeräumt

§7 Mängelhaftung

7.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Sofern nach Zeichnungen, Spezifikationen oder ähnlichen auf Wunsch des Kunden gearbeitet wird, trägt dieser allein das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Wir haften nicht für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde den Liefergegenstand unsachgemäß verwendet hat, nach vorgenommenen Änderungen, fehlerhafte Behandlung, Reparatur oder übermäßige Beanspruchung o.ä.

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel prüfen und diese innerhalb von zehn Werktagen schriftlich rügen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung erfolgen.

7.2 Für Gebrauchsmaschinen wird keine Gewähr übernommen; sie werden im Zustand bei Vertragsschluss verkauft. Dies gilt nicht, falls wir den Fehler auf Grund von grober Fahrlässigkeit nicht kannten oder diesen arglistig verschweigen haben.

7.3 Angaben wie Maße, Leistungswerte etc. in Verkaufsunterlagen sind unverbindlich und allenfalls als Anhaltspunkte zu werten. Auch vorgeführte oder bereit gestellte Maschinen sind als unverbindliche Muster zu betrachten.

7.4 Bei zu vertretenden Mängeln hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache), die nach unserer Wahl durchgeführt wird. Erhöhte Kosten durch den Transport der Sache an einen anderen Ort trägt der Kunde. Bei Auslandsgeschäften kann der Kunde zur Selbstreparatur aufgefordert werden, wenn eine Reparatur durch den Lieferanten unverhältnismäßig wäre. Die hierfür entstandenen angemessenen Kosten haben wir zu tragen.

7.5 Nach unserem zweiten eventuell erfolglosen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten – aber nur wenn der Liefergegenstand eine erhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Beeinträchtigung aufweist – oder den Kaufpreis mindern. Weitergehende Ansprüche wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, insbesondere für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden.

7.6 Soweit der Mangel durch ein Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, zunächst unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelbeseitigungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten zustehen. Im Falle der nicht erreichbaren Befriedigung oder Durchsetzbarkeit der Rechte und Ansprüche entstehen die obigen Rechte und Pflichten unsererseits wieder.

7.7 Rückgriffsansprüche gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche vereinbart hat.

7.8 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

7.9 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant ebenfalls, jedoch auch begrenzt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

7.10 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt, ebenso wie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus unerlaubter Handlung

§8 Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten, Vertraulichkeit

8.1 Die Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte der gelieferten Produkte einschließlich Software, Patente, Urheberrechte und vergleichbares bleiben beim Lieferanten. Der Kunde informiert den Lieferanten von seiner Kenntnis von Rechtsverletzungen.

8.2 Der Lieferant haftet für die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter durch seine Produkte. Der Kunde informiert uns darüber, falls ihm Rechtsverletzungen bekannt werden oder Ansprüche wegen solchen gegen ihn geltend gemacht werden.

8.3 Bei Rechtsverletzungen durch gelieferte Produkte wird der Lieferant das Produkt modifizieren oder austauschen. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Kunde den Vertrag kündigen oder den Kaufpreis mindern.

8.4 Bei Verletzungen durch Produkte anderer Hersteller wird der Lieferant entweder Ansprüche gegen den Hersteller geltend machen oder diese an den Kunden abtreten.

8.5 Informationen und Unterlagen, die dem Kunden übergeben werden, bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8.6 Sollte der Lieferant nach Vorgaben des Kunden Produkte herstellen, sichert der Kunde zu, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

§9 Ausschluss weitergehender Haftung

9.1 Weitergehende Schadensersatzansprüche, die über die genannten Bedingungen hinausgehen, gleich welcher Art, insbesondere aus c.i.c., wegen sonstiger Pflichtverletzungen und deliktischer Schadensersatzansprüche für Sachschäden, sind ausgeschlossen, sofern sie durch einfache Fahrlässigkeit verursacht sind.

9.2 Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ersatz für nutzlose Aufwendungen.

9.3 Der Haftungsausschluss gilt auch für unsere Mitarbeiter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen.

§10 Verjährung

Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren nach einem Jahr ab Entstehung. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Frist nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

§11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen sind oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist der Sitz des Lieferanten. Wir können auch am Sitz des Kunden klagen.

11.2 Der Erfüllungsort ist ebenfalls am Sitz des Lieferanten in Bermatingen.

11.3 Der Kunde stimmt der Speicherung von Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung zu.

11.4 Eine Übertragung von Garantie- oder Gewährleistungsrechten des Kunden aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, wir haben unsere schriftliche Zustimmung hierzu erklärt.

11.5 Der Kunde muss bei Verkäufen an Dritte oder Exporten der Produkte alle geltenden Import- und Exportgesetze einhalten.

11.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.